Anlage 1 zur Beschlussvorlage 042/2023

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichneter PKW-Stellplätze

-1. Änderungssatzung Parkplatzgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919) sowie § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 27.04.2023 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichneter PKW-Stellplätze - 1. Änderungssatzung Parkplatzgebührensatzung - beschlossen:

Art. I - Satzungsänderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif, Zahlungspflicht, Gültigkeit der Parkscheine

Für die Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig ausgewiesener PKW-Stellplätze werden folgende Gebühren festgesetzt:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
bis 1 Stunde	1,00 €uro
bis 2 Stunden	2,00 €uro
bis 3 Stunden	3,00 €uro
Tagesticket	6,00 €uro

Die Höchstparkdauer wird auf drei Stunden festgelegt, ausgenommen das Tagesticket.

Ein Parkschein hat auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Burg Gültigkeit, unabhängig vom Standort des Einlösens.

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichneter PKW-Stellplätze (Parkplatzgebührensatzung) tritt nach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg,

Stark Dienstsiegel

Bürgermeister